

Kulturhoheit der Länder

Im föderalen Bundesstaat sind die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung der jeweiligen politischen Bereiche unterschiedlich verteilt. So sind für das Schul- und Erziehungswesen in erster Linie die Bundesländer zuständig. Das gleiche gilt für die Kultur. „Kulturhoheit der Länder“ bedeutet, dass in Deutschland primär die 16 Länder für die Gesetzgebung der Kulturbelange zuständig sind.

Festgelegt wird diese Zuständigkeit durch die geringe Regelungskompetenz, die das Grundgesetz dem Bund einräumt und durch Art. 30 GG. Dort werden die grundsätzlichen staatlichen Aufgaben den Ländern zugewiesen. Momentan debattiert die Kulturpolitik, ob ein → Staatsziel Kultur in das Grundgesetz aufgenommen werden soll.

Die Kulturhoheit der Länder ist auch nach der Föderalismusreform 2006 beibehalten worden. In den letzten beiden Jahrzehnten hat der Bund mehr und mehr Aufgaben der Kulturförderung, d.h. vor allem Finanzierung, übernommen. Seit 1998 gibt es deshalb den → Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Er ist dem Bundeskanzleramt angegliedert.

Der Begriff „Hoheit“ verzerrt allerdings die wirkliche Sachlage. Die Kulturhoheit soll Kernstück der Eigenstaatlichkeit der Länder sein. Von einem „Kernstück“ kann jedoch in vielen Bundesländern nicht mehr die Rede sein. Um Geld in der Administration zu sparen, verzichten viele Länder auf ein eigenständiges „Kulturministerium“. So gibt es etwa zurzeit in der Bundeshauptstadt Berlin keinen Kultursenator. Diese Position erledigt der Regierende Bürgermeister in Personalunion. Auch Nordrhein-Westfalen hat diesen kulturpolitischen Weg gewählt.

Regierende Bürgermeister oder Ministerpräsidenten haben viele Aufgaben. Weil sie sich nicht um alles kümmern können, überlassen sie die Kulturangelegenheiten in der Regel ihren Staatssekretären. Das heißt: Anstatt von eigenständigen Kultursenatoren oder Kultusministern agieren im kulturpolitischen Geschäft schließlich Staatssekretäre. Das ist per se nicht besser und nicht schlechter. Allerdings haben Staatssekretäre zum Beispiel im Landtag von Nordrhein-Westfalen kein Rederecht. Dort dürfen nur Abgeordnete und Minister sprechen. Dadurch können im ungünstigen Fall kulturpolitische Probleme im Parlament nicht ausgewogen diskutiert werden. Schon gar nicht ad hoc, wenn man in thematisch anderen Debatten auf sie zu sprechen kommt. Dass dies häufig der Fall ist, zeigen die politischen Zusammenhänge der → Kulturverträglichkeit. Eine andere Frage ist, welchen Vertreter die Länder ohne Kultus- bzw. Kulturminister zur → Kultusministerkonferenz (KMK) schicken.